

Heizzuschuss 2020/2021

Zweck der Förderung

Die Gewährung eines Heizzuschusses für die folgende Heizperiode

Höhe des Einkommens

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2021) betragen für den

Heizzuschuss in Höhe von **€ 180,00**

| | <i>Einkommensgrenze (monatlich)*</i> |
|---|--|
| bei Alleinstehenden / Alleinerziehern | € 920,- |
| bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben; bei einer Pension von exakt € 1.030,91 kann von 360 Beitragsmonaten ausgegangen werden. | € 1.040,- |
| bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) | € 1.380,- |
| Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) | € 150,- |

Heizzuschuss in Höhe von **€ 110,00**

| | <i>Einkommensgrenze (monatlich)</i> |
|---|---|
| bei Alleinstehenden / Alleinerziehern | € 1.140,- |
| bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kinder) | € 1.570,- |
| Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige) | € 150,- |

***Alle Beträge gerundet**

Antragstellung:

Anträge auf Gewährung des Heizzuschusses können vom

1. Oktober 2020 bis einschließlich 26. Februar 2021

bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden. Von dortiger Stelle ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und sind die von den Gemeindebediensteten mittels der WEB - Applikation eingegebenen Daten in der Folge an das Land Kärnten weiterzuleiten.